



**HUNDE FÜR HANDICAPS**  
Verein für Behinderten-Begleithunde e. V.

## Stellungnahme

### **zu dem BMAS-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) vom 22.12.2020**

Hunde für Handicaps e.V. [HfH] besteht seit 30 Jahren und bildet Hunde zu tierischen Assistenten für Menschen mit Behinderungen aus.

Die Vereinsgründung basiert auf Erfahrungen der Gründungsmitglieder in Hundevereinen und -schulen auf unüberwindbare bauliche und haltungsbedingte Barrieren zu stoßen. Hunde für Handicaps e.V. hat daher Hundetraining für Menschen mit Behinderungen organisiert und die Ausbildung von Assistenzhunden etabliert.

Bereits 1992 wendete sich ein Gründungsmitglied von Hunde für Handicaps e.V. mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die forderte, dass Menschen, die infolge Blindheit/hochgradiger Sehbehinderung einen Führhund als Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation nutzen und Menschen, die als Folge anderer Behinderungen einen Behinderten-Begleithund benötigen, gleichgestellt werden.

Den Motiven der Vereinsgründer\*innen folgend, versteht sich Hunde für Handicaps e.V. nicht nur als bloße Ausbildungsstätte von Assistenzhunden, sondern auch als politisch und gesellschaftlich engagierte Selbstvertretung von Menschen, die mit Behinderungen leben und einen Assistenzhund haben oder benötigen.

Hunde für Handicaps e.V. nimmt im Folgenden ausschließlich zu den Ausführungen des Artikel 5 „Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ Stellung:

### **Allgemein**

Hunde für Handicaps e.V. begrüßt die Initiative zur Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Einsatz und zur Ausbildung von Assistenzhunden ausdrücklich.

Unseres Erachtens ist es passend, die geplanten Regelungen ins BGG einzubinden, denn bereits 2016 wurde im Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes gemäß einem Änderungsantrag dem §4 (Barrierefreiheit) der Satz „Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“ eingefügt. (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016, Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2016, S. 1757 ff.) Der Begründung des zugrunde liegenden Änderungsantrages ist zu entnehmen:

Postanschrift: Postfach 27 01 07 · 13471 Berlin

Tel.: +49 30 / 29 49 20 00 · Fax: +49 30 / 29 49 20 02 · E-Mail: [info@servicedogs.de](mailto:info@servicedogs.de)

Bankverbindung: Berliner Volksbank · IBAN: DE51 1009 0000 5202 4200 03 · BIC: BEVODEBBXXX



**Assistance Dogs**  
INTERNATIONAL  
ACCREDITED MEMBER

[www.servicedogs.de](http://www.servicedogs.de)

„Von Hilfsmitteln im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch Blindenführ und Assistenzhunde umfasst.“ (Ausschussdrucksache 18(11) 628, 10. Mai 2016)

### 1. Zutrittsrechte

Wir begrüßen insbesondere, dass im vorliegenden Entwurf die Absicht besteht, dass die Zutrittsregelungen mit Assistenzhund nicht nur für Träger öffentlicher Gewalt gelten, sondern darüber hinaus auch auf private Rechtsträger erstreckt werden sollen. Aus unserer Sicht ergibt sich jedoch ein Widerspruch aus §12e Absatz 1 und §7 Absatz 1. Aufgrund dieses Widerspruchs erscheint uns fraglich, ob private Rechtsträger ihre Rolle als Anspruchsverpflichtete auf Grundlage von §12e Absatz 1 anerkennen bzw. wie sich die Rechtsdurchsetzung des Anspruchs auf Zutritt mit Assistenzhund zu Einrichtungen privater Träger praktisch im Alltag erreichen lässt. Bezogen auf den Anspruch auf barrierefreien Zutritt zu Einrichtungen in privater Trägerschaft befürchten wir, dass die Rechtsdurchsetzung auf Grundlage des Schutzes vor Diskriminierung dem jeweiligen Assistenzhundehalter bzw. der jeweiligen Assistenzhundehalterin obliegt, so dass das Erwirken barrierefreien Zutritts mit Assistenzhund ein rein personenbezogenes Problem bleibt und keine verbindliche Rechtssicherheit besteht. Wir dringen daher auf eine konsequente Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Gleichstellungsvorschriften im BGG mit den zivilrechtlichen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder, sofern das nicht zu erreichen ist, zumindest eine Ausweitung des Schlichtungsverfahrens gemäß §16 BGG auf Schlichtung von Konflikten zwischen Assistenzhundhalter\*innen mit privaten Rechtsträgern.

### 2. Gleichbehandlung aller Halterinnen und Halter von Assistenzhunden:

Die Ausführungen in Zielsetzung und Begründung des Referentenentwurfs (beispielsweise die Aufzählung von unterschiedlichen Arten von Assistenzhunden in Begründung – Allgemeiner Teil – Zielsetzung auf S. 28, vorletzter Absatz) implizieren, dass die Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden für alle Halter und Halterinnen von Assistenzhunden gelten sollen. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Gleichbehandlung sicherzustellen, erfordert jedoch im Gesetzestext konsequent und zweifelsfrei klarzustellen, dass

1. alle Rechte gleichberechtigt für alle Menschen gelten, die einen Assistenzhund nutzen und
2. durch entsprechende Ergänzungen an geeigneten Stellen Verfahrensweisen und leistungsrechtliche Vorgaben der Sozialleistungsträger mit den Regelungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht und verzahnt werden müssen.

### 3. Sprache und Begriffe

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor „Mensch-Tier-Gespann“ konsequent durch „Mensch-Assistenzhund-Team“ zu ersetzen, denn:

1. Die Regelungen betreffen gemäß der Überschrift „Abschnitt 2b Assistenzhunde“, zum einen ausschließlich Assistenz“HUNDE“ und keine anderen Tierarten und zum anderen „ASSISTENZ“hunde und nicht Hunde im Allgemeinen.
2. Der Begriff „Gespann“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch für Zugtiere („Pferdegewinn“, „Schlittenhundegewinn“, etc.) verwendet und weckt entsprechende Assoziationen. Der spezielle Gebrauch im Sinne einer Einheit von Mensch und Assistenzhund ist traditionell ausschließlich für ein Team von blinder/hochgradig sehbehinderter Person und ihrem Führhund üblich. Im Zusammenhang mit anderen Assistenzhunden hat sich im deutschen (und englischen) Sprachgebrauch der Begriff „Assistenzhund-Team“ („assistance dog team“) etabliert.

### **Im Einzelnen:**

#### § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

##### Zu Absatz 1:

Absatz 1 Referentenentwurf Zitat Anfang:

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund (Mensch-Tier-Gespann) den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

Zitat Ende

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor:

- Den Klammerzusatz „*Mensch-Tier-Gespann*“ ersatzlos zu streichen, weil er entbehrlich ist. Es scheint als sei der Klammerzusatz hier nur eingeführt, um eine Begriffserklärung zu schaffen. Diese ist aber hier unvollständig, denn es gibt auch wirksame Einsätze von Assistenzhunden, in denen nicht nur eine, sondern eine zweite Person eingebunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es sich bei der behinderten Person, also den/die eigentlichen Assistenzhundehalter\*in, um ein Kind handelt oder um eine Person, die aus anderen Gründen nicht allein die Verantwortung für die Versorgung des Hundes

übernehmen kann. Daher schlagen wir vor, in einem neu zu schaffenden Absatz 4 den Begriff „Mensch-Assistenzhund-Team“ (statt „Mensch-Tier-Gespann“) einzuführen und zu definieren ([s.u. zu Absatz 4 \(neu\)](#))

- Den Einschub „*typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen*“ ersatzlos zu streichen, denn die Zugänglichkeit für Publikums- und Benutzungsverkehr ist Voraussetzung, wenn Menschen (ohne und mit Assistenzhund) als Gäste oder Besucher\*innen, Kund\*innen, Patient\*innen oder Arbeitnehmer\*innen Einrichtungen betreten.
- Dafür fehlt ein Passus, der Menschen, die mit Behinderungen leben und einen Assistenzhund haben, das Mitnahmerecht des Assistenzhundes einräumt, wenn sie als Arbeitnehmer\*innen oder Erfüllungsgehilfen Bereiche betreten müssen, die nicht dem allgemeinen Publikumsverkehr offenstehen. Dazu gibt es lediglich Ausführungen in der Begründung (S. 55), im Gesetzestext erscheint es jedoch nicht. Daher wären noch Regelungen bzgl. der Zutrittsrechte von Arbeitnehmer\*innen mit Assistenzhund zu ergänzen.

Absatz 1 Satz 1 lautet dann:

- (1) [HfH]: Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.

NEU zu formulieren und zu ergänzen wäre noch ein Passus zur Mitnahme des Assistenzhundes an den Arbeitsplatz.

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 2 Referentenentwurf Zitat Anfang:

- (2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

Zitat Ende

Wie oben unter „Allgemein“ beschrieben, begrüßen wir, dass im §12e Absatz 1 der Geltungsbereich auf private Rechtsträger ausgeweitet wird. Wir haben jedoch Zweifel, dass dieser Anspruch wirksam um- und durchgesetzt werden kann, soweit private Rechtsträger den Zutritt verweigern. Die Zweifel werden noch gestärkt, weil in Absatz 2 bekräftigt wird, dass nur die unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt als Benachteiligung gelte. Eine pragmatische und niedrighschwellige Lösung scheint uns eine Regelung, dass Menschen mit Behinderungen, denen der Zutritt mit Assistenzhund zu Einrichtungen privater Träger verweigert wurde, das Schlichtungsverfahren

gemäß §16 BGG nutzen können. Dies ermöglichte außergerichtliche Einigungen und würde der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bezüglich den Artikeln 8, 9 und 20 Rechnung tragen.

Hunde für Handicaps e.V. schlägt daher vor, den Passus „durch Träger öffentlicher Gewalt“ ersatzlos zu streichen

Absatz 2 lautet dann:

(2) [HfH]: Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Referentenentwurf Zitat Anfang:

- (3) Assistenzhund ist ein Hund, der
1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Tier-Gespann zertifiziert ist oder
  2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als Hilfsmittel im Rahmen des Behinderungsausgleichs anerkannt ist oder
  3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und den Anforderungen des § 12f Absatz 2 entspricht.

Zitat Ende

Hunde für Handicaps e.V. weist darauf hin, dass Absatz 3 als Definition oder Beschreibung, was ein Assistenzhund ist, ungeeignet ist, da ausschließlich aufgezählt wird, wie bzw. wo Assistenzhunde zu bekommen sind bzw. welche Möglichkeiten hinsichtlich der Kostenübernahme (privat finanziert oder durch soziale Kostenträger im Inland) und Anerkennung es gibt. Eine echte und eindeutige Definition muss jedoch deutlich machen, was einen Assistenzhund in seiner Beschaffenheit von anderen Hunden unterscheidet.

Hunde für Handicaps e.V. schlägt daher vor, den Absatz 3 wie folgt neu zu fassen:

(3) [HfH]: Ein Assistenzhund ist ein Hund, der speziell ausgewählt und tierschutzgerecht ausgebildet ist und durch seine Fähigkeiten, einschließlich seiner physischen und psychischen Individualfaktoren, seines sicheren Umwelt- und Sozialverhaltens und erlernter Assistenzleistungen einem mit Behinderungen lebenden Menschen mehr Selbstständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die Leistungen eines Assistenzhundes sind auf den jeweiligen Bedarf des Assistenzhundehalters abgestimmt.

#### Zu Absatz 4 (neu):

Hunde für Handicaps e.V. schlägt ferner vor, in Ergänzung der Neufassung von Absatz 3 einen neuen Absatz 4 einzuführen, in dem der Begriff „Mensch-Assistenzhund-Team“ eingeführt und definiert wird.

Absatz 4 könnte wie folgt lauten:

- (4) [HfH]: Ein Mensch-Assistenzhund-Team besteht aus einem Assistenzhundhalter bzw. einer Assistenzhundhalterin (= Menschen mit Behinderung gemäß § 3 BGG) und einem Assistenzhund. Die Einbeziehung einer dritten, erwachsenen Person ist möglich, wenn der/die Assistenzhundhalter\*in nicht allein die Verantwortung für den Hund übernehmen kann. Ein Mensch-Assistenzhund-Team
1. hat eine Abschlussprüfung gemäß §12g bestanden und ist zertifiziert oder wurde von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, sozialen Kostenträger gemäß SGB IX, Beihilfe oder privater Versicherung aufgrund der entsprechenden leistungsrechtlichen Regelungen anerkannt, wobei das Einhalten der leistungsrechtlichen Vorgaben des sozialen Kostenträgers den Assistenzhundhalter\*innen die Inanspruchnahme aller Rechte, die sich aus den §12e-j und deren nachgeordneten Bestimmungen ergeben, ermöglicht oder
  2. ist im Ausland als Assistenzhund-Team anerkannt und die Ausbildung entspricht den Anforderungen des § 12f Absatz 2.

#### Begründung:

- Wie zur Begründung in [Absatz 1](#) ausgeführt, umfasst der Begriff des „Mensch-Assistenzhund-Teams“ mehr als nur die 1:1-Konstellation, und zwar dann, wenn der Assistenzhund einer Person dient, die selbst nicht die volle Verantwortung für den Hund übernehmen kann, was regelmäßig bei Kindern oder etwa auch bei Personen der Fall ist, die dementiell erkrankt sind.
- Zu Nummer 2: Zu den Mensch-Assistenzhund-Teams gehören ebenfalls alle auf Grundlage des Leistungsrechts der gesetzlichen, privaten Krankenversicherungen, Unfallversicherungen oder anderer Träger der sozialen Sicherung. Wichtig ist hier sicherzustellen, dass die leistungsrechtlichen Vorgaben, den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen und die durch Sozialversicherungsträger anerkannten Mensch-Assistenzhund-Teams dieselben Rechte in Anspruch nehmen können, wie Mensch-Assistenzhund-Teams, die privat finanziert und ausgebildet oder im Ausland ausgebildet und anerkannt sowie in Deutschland zertifiziert wurden.
- Zu Nummer 3: Wichtig ist, dass bei der Anerkennung von Assistenzhunden nicht die Hunde, sondern die Mensch-Assistenzhund-Teams anerkannt werden.

Wenn nur die Assistenzhunde, die im Ausland ausgebildet wurden, anerkannt werden, eröffnet das die Einfuhr von ausgebildeten Hunden ohne den/die zukünftige Assistenzhundehalter\*in in die Ausbildung einzubeziehen und das Mensch-Assistenzhund-Team auszubilden. Dies widerspricht dem §12f Absatz 1 des Referentenentwurfs, wo die geeignete Ausbildung des Hundes und (!) des Mensch-Assistenzhund-Teams festgeschrieben ist.

Bei Neufassung von Absatz 4 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze, so dass § 12e dann aus 6 Absätzen bestehen würde.

## § 12f Ausbildung von Assistenzhunden, im Ausland anerkannte Assistenzhunde

### Zu Absatz 1:

Absatz 1 Referentenentwurf Zitat Anfang:

(1) Assistenzhund und Mensch-Tier-Gespann bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das Funktionieren des Mensch-Tier-Gespanss sowie die Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse des Halters insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes.

Zitat Ende.

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor:

1. Streichen „Mensch-Tier-Gespann“ und ersetzen durch „Mensch-Assistenzhund-Team“

Begründung: siehe oben [Allgemein – Sprache und Begriffe](#) und [§ 12e Absatz 4 \(neu\)](#)

2. Einfügen als Satz 2: „Menschen mit Behinderungen können sich unter der fachlichen Anleitung durch eine Ausbildungsstätte (§ 12h Absatz 1) weitestgehend selbstbestimmt einen Assistenzhund ausbilden.“

Begründung.:

Die Formulierung, dass die Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1) erfolgt, legt nahe, dass ausschließlich die Trainer\*innen einer Assistenzhundeschule den Hund trainieren. Das widerspricht dem Ausbildungskonzept der sogenannten

„Selbstausbildung“. „Selbstausbildung“ ist dadurch gekennzeichnet, dass Menschen mit Behinderungen sich selbst (ggf. unter Anleitung) einen Hund zum tierischen Assistenten ausbilden. Die Vorteile des Konzepts sind,

- dass die Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Menschen mit Behinderung, die sich ihren Hund selbst ausbilden, gestärkt wird,

- dass der Hund selbstverständlich im Umfeld aufwächst bzw. lebt, in dem er später seinen Dienst tut,
  - dass der Hund die Assistenzleistungen von Beginn an, sehr authentisch und am Bedarf des und gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen lernt und
  - dass dem Hund im Rahmen der Ausbildung keine Haushalts- und Halterwechsel zugemutet werden müssen.
3. Einfügung als Satz 3, dass Grundlage und Voraussetzung für die Ausbildung zum Assistenzhund die physische und psychische Eignung des Hundes ist: „Grundlage der Ausbildung zum Assistenzhund ist die physische und psychische Eignung des Hundes zum Einsatz als Assistenzhund.“
- Begründung:  
Assistenzhunde müssen, was ihre physische und psychische Gesundheit betrifft, zum Einsatz als Assistenzhund geeignet sein. Da physische und psychische Individualfaktoren durch Training und Ausbildung kaum oder teilweise gar nicht zu verändern sind, bildet die Eignungsfeststellung die Grundlage der Ausbildung zum Assistenzhund. Oder anders formuliert: Hunde können viele Assistenzleistungen lernen und trotzdem ungeeignet sein, wenn sie beispielsweise zu viel jagdliche Motivation besitzen, ihre Stressbelastbarkeit nicht den Anforderungen entspricht, sie zu ängstlich sind etc.
4. Dem Absatz 1 klarstellend angefügt: „Die Ausbildung erfolgt in allen Abschnitten tierschutzkonform bezüglich Haltung und Training, insbesondere, indem ausschließlich die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Lerntheorien entsprechenden Mittel und Methoden angewendet werden.“

Absatz 1 lautet dann

[HfH]: Assistenzhund und Mensch- Assistenzhund-Team bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1). Menschen mit Behinderungen können sich unter der fachlichen Anleitung durch eine Ausbildungsstätte (§ 12h Absatz 1) weitestgehend selbstbestimmt einen Assistenzhund ausbilden.

Grundlage der Ausbildung zum Assistenzhund ist die physische und psychische Eignung des Hundes zum Einsatz als Assistenzhund. Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das Funktionieren des Mensch-Assistenzhund-Teams sowie die Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse des Halters insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes.

Die Ausbildung erfolgt in allen Abschnitten tierschutzkonform bezüglich Haltung und Training, insbesondere, indem ausschließlich die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Lerntheorien entsprechenden Mittel und Methoden angewendet werden.





## § 12g Prüfung von Assistenzhunden und des Mensch-Tier-Gespanss, Prüfer

### Referentenentwurf Zitat Anfang

(1) Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und des Mensch-Tier-Gespanss erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und des Mensch-Tier-Gespanss nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.

(2) Prüfer kann derjenige sein, der von einer geeigneten unabhängigen Stelle (Fachliche Stelle) hierzu zugelassen worden ist. Als Prüfer ist auf Antrag zuzulassen, wer unabhängig ist und die erforderliche Befähigung besitzt. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

### Zitat Ende

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor, die Prüfungen den jeweiligen Ausbildungskonzepten angepasst zu differenzieren und dafür einen weiteren Absatz einzufügen. Im neu zu formulierenden Absatz 1 würde die „Leistungsprüfung“ aufgenommen, in Absatz 2 die Abschlussprüfung („Assistenzhund-Team-Prüfung“), die analog zur sogenannten „Gespannprüfung“ im Bereich der Blindenführhund-Versorgung anzusehen ist und in Absatz 3 die Ausführungen zu Prüfer\*innen und Prüfungskommissionen geregelt sein.

Der neue Absatz 1 lautet dann:

(1) [HfH]: **Leistungsprüfung:** Die Eignung des Hundes und die Qualität seiner Ausbildung wird in einer „Leistungsprüfung“ überprüft. Eine Leistungsprüfung durchläuft ein Assistenzhund am Ende seiner Ausbildung, bevor er mit einem Menschen, der mit Behinderungen lebt, eingearbeitet wird. Der Assistenzhund wird dabei von seinem/seiner Trainer\*in durch die Prüfung geführt. Die Leistungsprüfung entfällt, wenn der Hund gemäß §12f Absatz 1 Satz 2 ausgebildet wurde. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.

Der neue Absatz 2 lautet dann:

(2) [HfH]: **Der Abschluss der Ausbildung des Mensch-Assistenzhund-Teams erfolgt durch eine Assistenzhund-Team-Prüfung.** Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Mensch-Assistenzhund-Team nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.

### Begründung:

Die Leistungsprüfung legt der/die Hundetrainer\*in mit dem ausgebildeten Hund ab. Die Leistungsprüfung weist zum einen die Eignung des Hundes und die Qualität der Ausbildung nach und sichert, dass nur geeignete Hunde an Menschen mit Behinderungen abgegeben werden. In der Abschlussprüfung („Assistenzhund-Team-Prüfung“ bzw. „Gespannprüfung für Blindenführhundgespanne“), die vom Mensch-Assistenzhund-Team abgelegt wird, steht die Zusammenarbeit von dem/der zukünftigen Assistenzhundhalter\*in und dem Assistenzhund im Fokus. Dieses zweigeteilte



Prüfungsverfahren (Leistungs- und abschließende Assistenzhund-Team-Prüfung) ist anzuwenden, wenn der Hund nicht von der behinderten Person (in sogenannter Selbstausbildung), sondern von einer/einem Assistenzhund-Ausbilder ausgebildet wurden. Es liegen aus Deutschland (im Blindenführhundbereich auf freiwilliger Basis), der Schweiz (verpflichtendes Verfahren durch den Kostenträger für Blindenführhundversorgungen) und Österreich für die Abgabe aller Assistenzhunde, die nicht in Selbstausbildung ausgebildet wurden) langjährige Erfahrungen über die Wirksamkeit dieses zweiteiligen Prüfverfahrens vor. Die Vorteile bestehen darin, dass

- die zukünftigen Assistenzhundehalter\*innen nachweislich einen Hund bekommen, der die Vorgaben erfüllt, nämlich die „sichere Beherrschung des Grundgehorsams und das zuverlässige und sichere Sozialverhalten des Hundes“ (siehe Begründung zu 12 g zu Absatz 1, S. 56 Referentenentwurf)
- die/der Assistenzhundeausbilder\*in nachweist, dass der Hund bis Beginn des Einarbeitungslehrganges die Anforderungen an einen Assistenzhund erfüllt,
- sich die Dauer und Belastung der Abschlussprüfung für die/den zukünftigen Assistenzhundhalter\*in verkürzt, weil wesentliche Kriterien der Eignung und Ausbildung des Assistenzhundes bereits in der Leistungsprüfung nachgewiesen wurden und
- die/der zukünftige Assistenzhundehalter\*in nur noch eine Abschlussprüfung ablegen muss, deren Fokus auf der Beurteilung der Zusammenarbeit von Mensch und Hund liegt und ob der Hund „die speziellen Unterstützungsleistungen, für den Menschen mit Behinderungen erbringt, ob sich das Mensch-Hund-Gespann sicher in der Öffentlichkeit bewegt, in alltäglichen Situationen einwandfrei und sicher zusammenarbeitet und der Hund seine erlernten Fähigkeiten unter Alltagsbedingungen auch außerhalb des häuslichen Umfelds zeigt. Die Prüfung hat sich dabei immer am jeweiligen Einzelfall zu orientieren. Entscheidend muss sein, welche individuellen Unterstützungsleistungen der Hund für seinen Menschen zu erbringen hat und welche speziellen Herausforderungen im Alltag zu bewältigen sind.“ (siehe Begründung zu 12 g zu Absatz 1, S. 56 Referentenentwurf)

Der neue Absatz 3 lautet dann:

(3) [HfH]: Prüfer kann derjenige sein, der von einer geeigneten unabhängigen Stelle (Fachliche Stelle) hierzu zugelassen worden ist. Als Prüfer ist auf Antrag zuzulassen, wer unabhängig ist und die erforderliche Befähigung besitzt. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.



In Anlehnung an die bereits bestehenden leistungsrechtlichen Vorgaben im Hilfsmittelverzeichnis für die Abnahme von Gespannprüfungen für Blindenführhundgespannen (Produktgruppe 07) werden Prüfungen für Mensch-Assistenzhund-Teams, die von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, sozialen Kostenträger gemäß SGB IX, Beihilfe oder privater Versicherung anerkannt wurden, immer von einer Prüfkommision, die jeweils aus mindestens zwei Prüfer\*innen besteht, abgenommen (Vier-Augen-Prinzip).

Begründung:

1. Für Mensch-Assistenzhund-Teams, die von Sozialleistungsträgern anerkannt werden, gelten vorrangig die leistungsrechtlichen Regelungen.
2. Prüfkommision: Es genügt nicht, sich mit Hunden auszukennen. Es braucht fachliche Expertise für beide Partner\*innen im Team: Kenntnisse und Erfahrungen über die Bedarfe und Alltagsbewältigung von Menschen mit Behinderungen und Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Hundehaltung, Hundetraining und Hundeverhalten.

## § 12h Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde, Fachliche Stelle

Absatz 1 Referentenentwurf Zitat Anfang:

(1) Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde bedarf der Zulassung durch eine Fachliche Stelle. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, sie die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. sie über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie des Mensch-Tier-Gespanns erwarten lässt, und
3. sie ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Fachliche Stelle bescheinigt die Zulassung durch Zertifikat.

Zitat Ende

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor in Absatz 1 Nummer 2. nach erfolgreiche „, tierschutzgerechte, adressaten- und bedarfsgerechte“ einzufügen.

Der Nebensatz lautet dann:

„...Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche, tierschutzgerechte, adressaten- und bedarfsgerechte Ausbildung von Assistenzhunden sowie des Mensch-Assistenzhund-Team erwarten lässt, ...“

Kommentar:

Wir begrüßen, dass Ausbildungsstätten im Rahmen eines externen Zulassungsverfahrens ihre fachliche Eignung nachweisen müssen. Das trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass die Ausbildung von Assistenzhunden sowohl Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit und beim tierschutzkonformen Training von Hunden erfordert als auch Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Alltagsbewältigung von Menschen mit Behinderungen und den Folgen, die sich aus den individuellen Beeinträchtigungen und in Wechselwirkung mit der Umwelt ergeben und wie diese durch den Einsatz eines Hundes ausgeglichen oder gemildert werden können.

Aus unserer Sicht genügt es daher nicht, sich auf den Nachweis der Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a (*gewerbsmäßige Haltung von Wirbeltieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind –im Referentenentwurf ungenannt*) und § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f (*Ausbildung von Hunden für Dritte*) des Tierschutzgesetzes zu beschränken, denn keiner dieser Nachweise beinhaltet die notwendige Sachkunde im Hinblick der Ausbildung von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Teams.

Der Schaffung von Eignungskriterien für Assistenzhundeschulen/-trainer\*innen kommt daher besondere Bedeutung zu. Die fachliche Eignung muss deutlich über die Erlaubnisse des § 11 TschG hinausgehen. Denn wenn lediglich dieselben Eignungskriterien verlangt werden, die für den Betrieb einer Hundeschule zur Ausbildung von Familienbegleithunden erforderlich sind (Erlaubnis nach § 11 TschG), dann sind alle Hundeschulen Deutschlands geeignet, als Assistenzhundeschule zugelassen zu werden und der Feststellung, dass „Auswahl und Ausbildung von Assistenzhunden eine besondere zusätzliche Fachkunde erfordern“ (siehe Begründung Zu § 12h, Zu Absatz 1, S. 57) wird inhaltlich nicht Rechnung getragen.

Wir begrüßen ferner, dass im Hinblick auf eine bunte Unternehmens- und Marktstruktur als Ausbildungsstätte „jede gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig handelnde natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht“ kommt und keine bestimmte Größe oder Anzahl von Ausbildern oder Trainern verlangt wird, so dass auch einzelne Hundetrainer\*innen Ausbildungsstätte im Sinne der Vorschrift sein können. (Referentenentwurf, Begründung zu § 12h, Zu Absatz 1, S. 57).

Die Erfahrung im In- und Ausland zeigt jedoch, dass kleine oder im Nebenerwerb agierende Anbieter\*innen oft ausschließlich Training & Beratung

als „Assistenzhundeausbildung“ anbieten. Ihr Angebot richtet sich also an Menschen mit Behinderungen, die sich selbst ihren eigenen Hund in sogenannter Selbstausbildung zum Assistenzhund ausbilden wollen. Selbstausbildung ist ein vorteilhaftes und dem jeweiligen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen Rechnung tragendes Konzept. Allerdings birgt es den Nachteil, dass das gesamte Risiko des Scheiterns auf den Menschen mit Behinderung abgewälzt wird, denn die Eignungsanforderungen an einen Assistenzhund sind so, dass nur ca. 25% der Hunde, die Kriterien erfüllen. Durchschnittlich muss eine Assistenzhundeschule also 4 Welpen kaufen und aufziehen, um davon nur einen erfolgreich mit einem Menschen mit Behinderung zu einem Assistenzhund-Team auszubilden. Selbstausbildung hat also, konsequent angewendete Eignungskriterien vorausgesetzt, eine schlechte Erfolgsprognose.

## § 12i Studie zur Evaluation.

lautet im Referentenentwurf Zitat Anfang:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt eine Studie in Auftrag, die die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12h von 2021 bis 2024 begleitend evaluiert. Im Rahmen dieser Studie werden die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Assistenzhunde getragen.

Zitat Ende:

Kommentar von Hunde für Handicaps e.V.:

Wie bei allen Studien haben Studienfrage und Studiendesign entscheidenden Einfluss auf Ergebnis und Brauchbarkeit der Evaluation. Daher sind Menschen, die mit Behinderungen leben, in die Formulierung der Studienfrage und die Erstellung des Studiendesigns einzubeziehen.

Hunde für Handicaps e.V. fragt:

- Welche Nutzergruppen werden einbezogen? Welche Sparten des Einsatzes von Assistenzhunden sollen ausgewertet werden?
- Wie wird den unterschiedlichen Ausbildungskonzepten (Fremd-, Selbstausbildung und Mischungen davon) Rechnung getragen?
- Werden die Kosten für erfolgreich ausgebildete Hunde getragen oder auch für Hunde in Ausbildung (mit ggf. unklarer Eignung zum Assistenzhund)?

Hierzu sind die Angaben widersprüchlich, denn zum einen steht in §12i, dass die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten von Assistenzhunden getragen werden. Andererseits ist gemäß der Definition im Referentenentwurf (BMAS) § 12e Absatz 3 ein Assistenzhund „ein Hund, der zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Tier-Gespann zertifiziert ist“ (also erst nach bestandener Abschlussprüfung) oder „ein Hund, der von einem

- Sozialleistungsträger anerkannt ist“ (damit ist allerdings i.d.R. auch die Kostenübernahme gesichert) oder „im Ausland anerkannt wurde“.
- Werden die Haltungskosten für die in die Studie einbezogenen Assistenzhunde auch über die Studiendauer getragen und so für die Assistenzhundhalter\*innen die Haltung des Assistenzhundes über die Studienzzeit hinaus finanziell gesichert?

## § 12j Verordnungsermächtigung

lautet im Referentenentwurf Zitat Anfang:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. die Anerkennung von zum Stichtag bereits ausgebildeten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Anforderungen an die artgerechte Haltung des Assistenzhundes,
5. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f, der Prüfung nach § 12g und die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
6. nähere Voraussetzungen für die Akkreditierung als Fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
7. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.

Zitat Ende

Kommentar und Änderungsvorschläge von Hundes für Handicaps e.V.:

Details des Einsatzes von Assistenzhunden in einer Verordnung zu regeln, erscheint sinnvoll. Ergänzend zu den im Referentenentwurf notierten Punkte, merkt Hundes für Handicaps e.V. an:

- §12j 2.: Die Verordnung sollte Bestandsschutz- oder/und Übergangsregelungen schaffen für die Anerkennung von
  - o Assistenzhund-Team-Prüfungen, die im Rahmen der Anerkennung eines Mensch-Assistenzhund-Teams durch einen sozialen Kostenträger bestanden wurden,
  - o Prüfer\*innen von Mensch-Assistenzhund-Teams, die zum Stichtag bereits als Prüfer\*innen aktiv sind: Im Bereich der Blindenführhundversorgung gibt es bereits ein durch das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V der gesetzlichen

Krankenversicherungen geregeltes, etabliertes Prüfungssystem (Gespannprüfung für Blindenführhundgespanne) mit Prüfer\*innen und deren Qualifizierungsvoraussetzungen. Im Bereich der Ausbildung anderer Assistenzhunde gibt es ebenfalls Prüfer\*innen für die Abnahme von Assistenzhund-Team-Prüfungen.

- Ausbildungsstätten / Assistenzhund-Trainer\*innen, die zum Stichtag bereits als Assistenzhundeschulen / Assistenzhund-Trainer\*innen aktiv sind.
- §12j 2.: Eine Kennzeichnung des Hundes muss durch ein Zertifikat oder eine Ausweiskarte, die an den/die Assistenzhundehalter\*in gebunden ist, ergänzt werden. Mit dem Ziel Wiedererkennung zu erreichen, müssen die Kennzeichnungen und die Zertifikate / Ausweiskarten für alle Assistenzhunde/Assistenzhund-Teams (unabhängig der Aufgaben des Hundes und unabhängig vom Ausbildungskonzept) einheitlich sein. Andernfalls ist zu befürchten, dass freie Mobilität dadurch erschwert wird, dass Entscheider\*innen an Eingängen und Pforten nicht oder nur mit Aufwand erfassen können, welches Dokument ein zertifiziertes Mensch-Assistenzhund-Team ausweist und welches nicht.

## Analge:

# Gegenüberstellung Referentenentwurf – Änderungsvorschläge HfH

| <b>§ 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde</b>  |  |
|---|--|
| <p>(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund (Mensch-Tier-Gespann) den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.</p> | <p>(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.</p> <p><i>neu zu formulieren und zu ergänzen wäre noch ein Passus zur Mitnahme des Assistenzhundes an den Arbeitsplatz</i></p> |
| <p>(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.</p>   | <p>(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.</p>   |
| <p>(3) Assistenzhund ist ein Hund, der</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Tier-Gespann zertifiziert ist oder</li><li>2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als Hilfsmittel im Rahmen des Behinderungsausgleichs anerkannt ist oder</li><li>3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und den Anforderungen des § 12f Absatz 2 entspricht.</li></ol>  | <p>(3) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der speziell ausgewählt und tierschutzgerecht ausgebildet ist und durch seine Fähigkeiten, einschließlich seiner physischen und psychischen Individualfaktoren, seines sicheren Umwelt- und Sozialverhaltens und erlernter Assistenzleistungen einem mit Behinderungen lebenden Menschen mehr Selbstständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die Leistungen eines Assistenzhundes sind auf den jeweiligen Bedarf des Assistenzhundehalters abgestimmt.</p>  |



|  |  |
|--|--|
|  | <p>NEU: (4) Ein Mensch-Assistenzhund-Team besteht aus einem Assistenzhundhalter bzw. einer Assistenzhundhalterin (= Menschen mit Behinderung gemäß § 3 BGG) und einem Assistenzhund. Die Einbeziehung einer dritten, erwachsenen Person ist möglich, wenn der/die Assistenzhundhalter*in nicht allein die Verantwortung für den Hund übernehmen kann.</p> <p>Ein Mensch-Assistenzhund-Team</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hat eine Abschlussprüfung gemäß §12g bestanden und ist zertifiziert oder</li> <li>2. wurde von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, sozialen Kostenträger gemäß SGB IX, Beihilfe oder privater Versicherung aufgrund der entsprechenden leistungsrechtlichen Regelungen anerkannt, wobei das Einhalten der leistungsrechtlichen Vorgaben des sozialen Kostenträgers den Assistenzhundhalter*innen die Inanspruchnahme aller Rechte, die sich aus den §12e-j und deren nachgeordneten Bestimmungen ergeben, ermöglicht oder</li> <li>3. ist im Ausland als Assistenzhund-Team anerkannt und die Ausbildung entspricht den Anforderungen des § 12f Absatz 2</li> </ol> |
|--|--|

**§ 12f Ausbildung von Assistenzhunden, im Ausland anerkannte Assistenzhunde**

|  |  |
|--|--|
| <p>(1) Assistenzhund und Mensch-Tier-Gespann bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das</p> | <p>(1) Assistenzhund und Mensch- Assistenzhund-Team bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1). Menschen mit Behinderungen können sich unter der fachlichen Anleitung durch eine Ausbildungsstätte (§ 12h Absatz 1) weitestgehend selbstbestimmt einen Assistenzhund ausbilden.</p> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <p>Funktionieren des Mensch-Tier-Gespanss sowie die Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse des Halters insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes.</p> | <p>Grundlage der Ausbildung zum Assistenzhund ist die physische und psychische Eignung des Hundes zum Einsatz als Assistenzhund. Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das Funktionieren des Mensch-Assistenzhund-Teams sowie die Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse des Halters insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Die Ausbildung erfolgt in allen Abschnitten tierschutzkonform bezüglich Haltung und Training, insbesondere, indem ausschließlich die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Lerntheorien entsprechenden Mittel und Methoden angewendet werden.</p> |
|--|--|

**§ 12g Prüfung von Assistenzhunden und des Mensch-Tier-Gespanss, Prüfer**

|   |  |
|---|--|
| <p>(1) Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und des Mensch-Tier-Gespanss erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und des Mensch-Tier-Gespanss nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.</p> | <p>(1) Leistungsprüfung: Die Eignung des Hundes und die Qualität seiner Ausbildung wird in einer „Leistungsprüfung“ überprüft. Eine Leistungsprüfung durchläuft ein Assistenzhund am Ende seiner Ausbildung, bevor er mit einem Menschen, der mit Behinderungen lebt, eingearbeitet wird. Der Assistenzhund wird dabei von seinem/seiner Trainer*in durch die Prüfung geführt. Die Leistungsprüfung entfällt, wenn der Hund gemäß <a href="#">§12f Absatz 1 Satz 2</a> ausgebildet wurde. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.</p> |
| <p>(2) Prüfer kann derjenige sein, der von einer geeigneten unabhängigen Stelle (Fachliche Stelle) hierzu zugelassen worden ist. Als Prüfer ist auf Antrag zuzulassen, wer</p>  | <p>(2) Der Abschluss der Ausbildung des Mensch-Assistenzhund-Teams erfolgt durch eine Assistenzhund-Team-Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Mensch-Assistenzhund-</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>unabhängig ist und die erforderliche Befähigung besitzt. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.</p> | <p>Team nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.</p>  |
|  | <p>NEU: (3) Prüfer kann derjenige sein, der von einer geeigneten unabhängigen Stelle (Fachliche Stelle) hierzu zugelassen worden ist. Als Prüfer ist auf Antrag zuzulassen, wer unabhängig ist und die erforderliche Befähigung besitzt. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.</p> <p>In Anlehnung an die bereits bestehenden leistungsrechtlichen Vorgaben im Hilfsmittelverzeichnis für die Abnahme von Gespannprüfungen für Blindenführhundgespannen (Produktgruppe 07) werden Prüfungen für Mensch-Assistenzhund-Teams, die von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, sozialen Kostenträger gemäß SGB IX, Beihilfe oder privater Versicherung anerkannt wurden, immer von einer Prüfkommision, die jeweils aus mindestens zwei Prüfer*innen besteht, abgenommen (Vier-Augen-Prinzip).</p> |
| <p><b>§ 12h Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde, Fachliche Stelle</b></p>   |   |
| <p>(1) Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde bedarf der Zulassung durch eine Fachliche Stelle. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie</p>   | <p>Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde bedarf der Zulassung durch eine Fachliche Stelle. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, sie die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,</li> <li>2. sie über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie des Mensch-Tier-Gespans erwarten lässt, und</li> <li>3. sie ein System zur Qualitätssicherung anwendet.</li> </ol> <p>Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Fachliche Stelle bescheinigt die Zulassung durch Zertifikat.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, sie die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,</li> <li>2. sie über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine <i>tierschutzgerechte, adressaten- und bedarfsgerechte</i> erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie des Mensch-Tier-Gespans erwarten lässt, und</li> <li>3. sie ein System zur Qualitätssicherung anwendet.</li> </ol> <p>Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Fachliche Stelle bescheinigt die Zulassung durch Zertifikat.</p> |
| <p><b>§12 i-j</b></p>  | <p>Kommentare siehe oben.</p>   |